



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 31/23

Luxemburg, den 16. Februar 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-638/22 PPU | Rzecznik Praw Dziecka u. a. (Aussetzung der Rückgabeentscheidung)

### **Das Unionsrecht steht dem entgegen, dass nationale Stellen ohne Begründung die Aussetzung einer rechtskräftigen Entscheidung über die Rückgabe eines Kindes erwirken können**

*Das für den Erlass einer Entscheidung über die Rückgabe eines Kindes geltende Gebot der Wirksamkeit und der Beschleunigung gilt auch im Rahmen der Vollstreckung einer solchen Entscheidung*

Seit dem Jahr 2022 ermöglicht es die polnische Zivilprozessordnung dem Generalstaatsanwalt, dem Beauftragten für Kinderrechte und dem Beauftragten für Bürgerrechte, die Aussetzung der Vollstreckung einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung zu erwirken, die auf der Grundlage des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung erlassen wurde und mit der die Rückgabe von Kindern angeordnet wird. Diese Stellen sind nicht verpflichtet, ihren Aussetzungsantrag zu begründen. Dieser Antrag führt zu einer Aussetzung der Vollstreckung für einen Zeitraum von zwei Monaten. Zudem wird die Aussetzung, wenn die genannten Stellen eine Kassationsbeschwerde gegen eine Rückgabeentscheidung einlegen, von Rechts wegen bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Obersten Gericht verlängert. Im Übrigen kann, selbst wenn die Kassationsbeschwerde zurückgewiesen wird, im Rahmen eines außerordentlichen Rechtsbehelfs erneut eine Aussetzung erwirkt werden.

Zwei in Irland geborene minderjährige Kinder mit polnischen Eltern haben seit ihrer Geburt in Irland gelebt. Im Sommer 2021 fuhren die Kinder und ihre Mutter mit Zustimmung des Vaters in die Ferien nach Polen. Im September 2021 teilte die Mutter dem Vater mit, dass sie mit den Kindern dauerhaft in Polen bleiben werde. Der Vater, der einer solchen dauerhaften Verbringung nicht zugestimmt hatte, stellte bei den polnischen Gerichten einen Antrag auf Rückgabe seiner Kinder. Das Berufungsgericht Warschau bestätigte den Beschluss des erstinstanzlichen Gerichts, mit dem die Rückgabe der beiden Kinder nach Irland angeordnet worden war. Nachdem die Rückgabeentscheidung vollstreckbar geworden war, beantragten der Beauftragte für Kinderrechte und der Generalstaatsanwalt die Aussetzung ihrer Vollstreckung.

Das Berufungsgericht Warschau äußert Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit einer solchen Aussetzung mit dem in der „Brüssel-IIa“-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung<sup>1</sup> vorgesehenen Beschleunigungsgebot. Da die Aussetzung von Stellen beantragt werden kann, bei denen es sich nicht um Gerichte handelt, und die Ausübung dieser Befugnis keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegt, möchte das polnische Gericht vom Gerichtshof zudem

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1).

wissen, ob die fraglichen Rechtsvorschriften mit dem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vereinbar sind.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach der Brüssel-IIa-Verordnung **die zuständigen Gerichte der Mitgliedstaaten eine Entscheidung über die Rückgabe des betreffenden Kindes innerhalb einer besonders kurzen und strikten Frist zu erlassen haben**. Eine solche Entscheidung muss grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach der Anrufung des Gerichts unter Anwendung der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts ergehen. Nur in besonderen, außergewöhnlichen und ordnungsgemäß begründeten Fällen ist es möglich, die Rückgabe eines widerrechtlich entführten Kindes nicht anzuordnen. Der Gerichtshof hebt insoweit hervor, dass die Brüssel-IIa-Verordnung **das Haager Übereinkommen von 1980 ergänzt und präzisiert**. Diese beiden Rechtsakte stellen eine untrennbare Gesamtheit von Rechtsnormen für Verfahren zur Rückgabe innerhalb der Union widerrechtlich verbrachter Kinder dar.

Der Gerichtshof legt dar, dass **das für den Erlass einer Rückgabeentscheidung geltende Gebot der Wirksamkeit und der Beschleunigung für die nationalen Stellen auch im Rahmen der Vollstreckung einer solchen Entscheidung gilt**. Mit der schnellstmöglichen Vollstreckung einer Entscheidung, die eine unverzügliche Rückgabe des Kindes ermöglicht, soll ebenfalls die Wahrung der in der Charta der Grundrechte gewährleisteten Grundrechte und insbesondere der Grundrechte des Kindes sichergestellt werden.

Dem Gerichtshof zufolge ist die vom polnischen Gesetzgeber erlassene Regelung geeignet, die praktische Wirksamkeit der Brüssel-IIa-Verordnung zu beeinträchtigen. Der Gerichtshof hebt hervor, dass eine ursprüngliche Aussetzung für eine Dauer von zwei Monaten schon für sich genommen die Frist überschreitet, innerhalb der die Rückgabeentscheidung nach dieser Verordnung erlassen werden muss. Da die Stellen, die die Aussetzung beantragen können, ihren Antrag nicht begründen müssen und die Ausübung der entsprechenden Befugnis keinerlei gerichtlichen Kontrolle unterliegt, **wird mit den fraglichen Rechtsvorschriften zudem nicht sichergestellt, dass die Rückgabe des Kindes an den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nur in besonderen, außergewöhnlichen und ordnungsgemäß begründeten Fällen ausgesetzt werden kann**.

Der Gerichtshof weist ferner das Argument zurück, dass diese Rechtsvorschriften es den betreffenden Stellen ermöglichen, eine Kassationsbeschwerde einzulegen und einen den betreffenden Kindern zugefügten nicht wiedergutzumachenden Schaden zu verhindern. Dazu stellt der Gerichtshof fest, dass der gerichtliche Schutz des Kindes vor einer solchen Gefahr grundsätzlich bereits dadurch sichergestellt ist, dass es einen Rechtsbehelf vor einem Gericht gibt. Der Gerichtshof führt aus, dass **das Unionsrecht die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, einen zusätzlichen Rechtszug gegen eine Rückgabeentscheidung vorzusehen, wenn diese Entscheidung im Rahmen eines Verfahrens erlassen wurde, das bereits zwei Gerichtsinstanzen vorsieht, und dieses Verfahren die Berücksichtigung von im Fall der Rückgabe des betreffenden Kindes bestehenden Gefahren ermöglicht**. Erst recht ermöglicht es das Unionsrecht den Mitgliedstaaten nicht, die gegen eine solche Entscheidung eingelegten Rechtsbehelfe von Rechts wegen mit einer aufschiebenden Wirkung zu versehen, wie sie in den fraglichen polnischen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎(+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**

